

# Veranstaltungen & Jugendschutz

## Hilfen und Empfehlungen zum Jugendschutz

für Veranstalter von  
öffentlichen Open-Airs,  
Discos, Konzerten





## 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gültig seit dem 1. April 2003

Die sorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Eine erziehungsbeauftragte Person muss volljährig sein! (*Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche*)

	Geschützte Altersgruppe	Kinder		Jugendliche ab 14 bis 16		Jugendliche ab 16 bis 18		Bemerkungen
		ohne PSB/ EZB	mit PSB/ EZB	ohne PSB/ EZB	mit PSB/ EZB	ohne PSB/ EZB	mit PSB/ EZB	
§ 4 Abs. 1	Aufenthalt in Gaststätten.	✋ *	👍	✋ *	👍	👍 ab 05.00 bis 24.00	👍	* Erlaubt zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes in der Zeit zw. 05 u 23 Uhr (§ 4 Abs.1). <b>Allgemeine Ausnahme:</b> Bei Veranstaltungen eines Trägers der Jugendhilfe, auf Reisen (§ 4 Abs. 2).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs.	✋	✋	✋	✋	✋	✋	
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (z.B. Disko).	✋	👍	✋	👍	👍 bis 24.00	👍	Ausnahmegenehmigung durch das Jugendamt möglich (§5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe oder bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege.	👍 bis 22.00	👍	👍 bis 24.00	👍	👍	👍	
§ 6 Abs. 1	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	✋	✋	✋	✋	✋	✋	
§ 6 Abs. 2	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten.	✋	✋	✋	✋	✋	✋	Ausnahme: Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten u.ä.; sofern Gewinn nur in Waren von geringem Wert besteht.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1	In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit <b>Abgabe</b> oder <b>Verzehr gestatten</b> von Branntwein, branntwein-haltigen Getränken oder * Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten.	✋	✋	✋	✋	✋	✋	* Hinweis: Geringfügig ist Branntwein in Lebensmitteln als Geschmackszusatz in Soßen u.ä. oder eine alkoholgetränkte Frucht auf einer Torte. Nicht jedoch z.B. Eis mit Kirschwasser
§ 9 Abs. 1 Nr. 2	... <b>Abgabe</b> oder <b>Verzehr gestatten</b> anderer alkoholischer Getränke (z.B. Bier, Wein u.ä.).	✋	✋	✋	👍 *	👍	👍	* nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (§ 9 Abs. 2)
§ 10 Abs. 1	<b>Abgabe</b> von Tabakwaren oder <b>Gestattung</b> des Rauchens in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit.	✋	✋	✋	✋	✋	✋	Ab 1.1.2007: Zigarettenautomaten müssen gesichert sein, dass Kinder und Jugendliche unter der Zugang nicht möglich ist. Seit 1.9.2007: Rauchen erst ab 18.
§ 11 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 3	<b>Anwesenheit</b> bei öffentlichen Filmveranstaltungen soweit für die jeweilige Altersgruppe freigegeben: "Ohne Altersbeschränkung", "ab 6 Jahren", "ab 12 Jahren" oder "ab 16 Jahren".	👍 ab 6 Jahre bis 20.00	👍	👍 bis 22.00	👍	👍 bis 24.00	👍	Ausnahme: 1. Informations-, Instruktions- und Lehrfilme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind (§ 11 Abs. 1). 2. Nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellte und nicht gewerblich genutzte Filme (§ 11 Abs.4).
§ 12 Abs. 1	<b>Zugang</b> zu Videokassetten u.ä. in der Öffentlichkeit, soweit für die jeweilige Altersstufe freigegeben	👍	👍	👍	👍	👍	👍	oder Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.
§ 12 Abs. 3	<b>Anbieten</b> von, <b>Zugang</b> zu oder <b>Überlassen</b> von Videokassetten u.ä., die nicht von der obersten Landesbehörde oder mit: "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichnet sind.	✋	✋	✋	✋	✋	✋	Sie dürfen auch nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kioske oder anderen Verkaufsstelle, die Kunden nicht zu betreten pflegen oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.
§ 13 Abs. 1	<b>Spielen</b> an öffentlich aufgestellten Bildschirmspielgeräten <b>ohne</b> Gewinnmöglichkeiten.	✋ *	👍	✋ *	👍	✋ *	👍	* Nur gestattet, wenn für die jeweilige Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramme, die mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

✋ = nicht erlaubt    👍 = erlaubt

### Impressum

Herausgeber: AK fit-al im Landratsamt Biberach  
 Stand: Juli 2005, 2. Auflage  
 Kontakt: Gertraud Koch, Kreisjugendreferentin Landkreis Biberach  
 Rollinstr. 18, 88400 Biberach  
 Tel: 07351/52 6407 oder [gertraud.koch@biberach.de](mailto:gertraud.koch@biberach.de)  
 Weiteres: Zusätzlich zu diesen Empfehlungen gibt es noch Checklisten mit Zeitplanung und Arbeitsplänen usw., die von der AG Jugendarbeit Biberach erarbeitet wurden und vor allem „Neulinge“ zu Aktionen motivieren und die Planung erleichtern sollen.

Alle Inhalte stehen als Download im Jugendportal [www.ju-bib.de](http://www.ju-bib.de) bereit oder können per mail über [info@ju-bib.de](mailto:info@ju-bib.de) als Worddokument angefordert werden

## 8 Checkliste Jugendschutz



Was ist bereits geklärt?	ja	nein
Wurde eine Genehmigung und Gestattung für die Veranstaltung erteilt?		
Wurde ein Hauptverantwortlicher (HV) genannt?		
Ist der HV ausreichend über Jugendschutzbestimmungen und Gaststättenrecht informiert?		
Wurde bei der Werbung deutlich gemacht?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn und Ende der Veranstaltung?</li> <li>• Altersgrenzen / Ausweiskontrolle</li> <li>• Keine Werbung/Slogans die zum Alkoholkonsum auffordern(z.B. Komasaufen)</li> </ul>		
Gibt es Ordner?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• in ausreichender Anzahl? (Empfehlung 2-3 pro 100 Besucher)</li> <li>• mit deutlicher Kennzeichnung (T-Shirt, Armbinde mit Aufschrift, usw.)</li> </ul>		
Gibt es Regelungen für den Einlass? In Form von		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• getrennter Kasse und Einlasskontrolle</li> <li>• „Eingangsschleuse“ mit zählen der Besucher (z.B. mechanische Handzähler)</li> <li>• Schild mit der Altersgrenze</li> <li>• räumlich getrennter Eingang und Ausgang</li> <li>• gut geschultem Personal (Jugendschutzgesetz, Erziehungsbeauftragung, Alcopops)</li> <li>• Kontrolle nach mitgebrachten Alkoholika und unerlaubten Gegenstände</li> <li>• Verbot für betrunkene Personen</li> <li>• Kontrolle des Alters</li> <li>• Kennzeichnung für Alter z.B. durch Plastikarmbänder/Farbige Stempel</li> <li>• Vorsorge bei Überfüllung</li> <li>• Ungültigmachen von Eintrittskarten</li> </ul>		
Gibt es während der Veranstaltung Aussenkontrollen?		
Gibt es nutzbare und gekennzeichnete Notausgänge?		
Werden alkoholfreie Getränke billiger ausgeschenkt? Billiges Jugendgetränk?		
Anwesenheitskontrolle um 22:00 Uhr bzw. 24:00 Uhr über eine		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchsage</li> <li>• Licht anschalten und Pause bei Musik</li> </ul>		
Wurde Kontakt zur örtlichen Polizeidienststelle aufgenommen?		
Ist die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge gewährleistet?		
Gibt es ein Notfalltelefon?		
Sind die Bereitschaftsdienste organisiert?		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feuerwehr</li> <li>• DRK</li> </ul>		

Die Idee für diese und noch viele weitere Checklisten ist in der AG Jugendarbeit Biberach entstanden.

## Überblick zum Inhalt

<b>1</b>	<b>Arbeitskreis fit-al</b> .....	<b>4</b>
1.1	Warum gibt es fit-al? .....	4
1.2	Was will fit-al? .....	4
1.3	Was leistet fit-al? .....	5
<b>2</b>	<b>Tipps für öffentliche Veranstaltungen, Feste und Feiern</b> .....	<b>6</b>
2.1	Hinweise für die Vereine.....	6
2.2	Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.....	6
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung von Suchtmittelmissbrauch .....	7
2.4	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit.....	8
2.5	Wir beraten Sie gerne bei der Planung Ihrer Veranstaltung: .....	9
<b>3</b>	<b>Tipps für den Umgang mit Lebensmitteln bei öffentlichen Vereins- und Straßenfesten</b> .....	<b>10</b>
3.1	Anforderungen an Betriebsstätten .....	10
3.2	Personalhygiene.....	10
3.3	Spülvorrichtungen.....	10
3.4	Umgang mit Lebensmitteln .....	11
3.5	Kennzeichnungsvorschriften.....	11
3.6	Weitere Auskünfte zum Umgang mit Lebensmitteln .....	11
<b>4</b>	<b>Handreichung für die Bürgermeisterämter zur Erteilung von Gestattungen</b> .....	<b>12</b>
4.1	Hinweise für die Gemeinden.....	12
4.2	Auszüge aus dem Gaststättengesetz.....	12
4.3	Auszug aus der Gaststätten Vo Baden-Württemberg.....	13
4.4	Jugendschutzgesetz .....	14
4.5	Auszug aus Gewerbeordnung .....	14
4.6	Weitere rechtliche Bestimmungen für den Einzelfall wie z.B. ....	14
<b>5</b>	<b>Wer steckt hinter fit-al und an wen kann ich mich wenden?</b> .....	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Links im Internet</b> .....	<b>16</b>
<b>7</b>	<b>Checkliste Absprachen mit anderen</b> .....	<b>17</b>
<b>8</b>	<b>Checkliste Jugendschutz</b> .....	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Jugendschutzgesetz (JuSchG)</b> .....	<b>19</b>

# 1 Arbeitskreis fit-al



## 1.1 Warum gibt es fit-al?

Gesellschaftliche Veränderungen sind mit ein Grund für eine immer weiter zurückgehende Sensibilität im Umgang mit „Gefahren für Kinder und Jugendliche“.

- Die Bestimmungen zum Schutze der Jugend werden oft missachtet.
- Der übermäßige Konsum von Alkohol steht bei manchen Festen im Vordergrund.
- Häufig werden Feste veranstaltet, die durch entsprechende Werbung und einen animierenden Rahmen geradezu auffordern, viel Alkohol zu trinken.
- Immer mehr Jugendliche und sogar 10- und 12jährige Kinder konsumieren Alkohol.

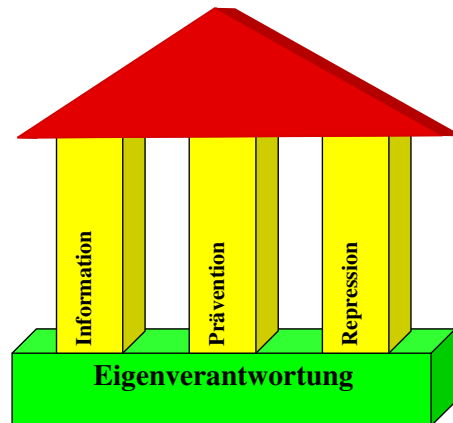
Dieser Entwicklung hat sich eine Arbeitsgruppe beim Landratsamt Biberach angenommen, und die Initiative fit-al entwickelt.

## 1.2 Was will fit-al?

Wir sind der Überzeugung, dass die geschilderten Veränderungen eine „gesunde Entwicklung“ unserer Kinder und Jugendlichen negativ beeinflussen. Uns ist klar, dass wir gesellschaftliche Veränderungen nicht umkehren können - das wollen wir auch nicht.

Wir wollen Jugendliche nicht bevormunden oder ihnen alles verbieten. Vielmehr wollen wir auf den drei Säulen

1. Information
2. Prävention
3. Repression



das Verantwortungsbewusstsein von Jugendlichen, Veranstaltern und Verantwortungsträgern weiterentwickeln und stärken. Großen Wert legen wir auf eine sinnvolle Vernetzung dieser Aktivitäten und setzen auf die Eigenverantwortung der Beteiligten.



# 7 Checkliste Absprachen mit anderen

Wichtig: Bereits im Vorfeld alle Telefonnummern festhalten.

Veranstaltungsname				
Art der Veranstaltung				
Zielgruppe		Alter der Zielgruppe		
Datum		Veranstaltungsort		
Veranstaltungsbeginn		Veranstaltungsende (!)		
Veranstalter/Träger		Verantwortlicher am Veranstaltungstag		
Genehmigende Behörde (Ordnungsamt., Rathaus) Tel.:		Ansprechpartner		
Betreiber Raum (!) Tel.:		Ansprechpartner		
Preis für Überlassung		erhalten am		
Höhe der Kaution		erhalten am		
Schlüsselabholung am Tel.:		Schlüsselrückgabe		
Absprachen auf Grund von Empfehlungen AK fit-al	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Gestattung für Bewirtung(!) Tel.:	Ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Sperzeitverkürzung (!) Tel.:	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Überlassungsvertrag Tel.:	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
DRK (!) Tel.:	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Feuerwehr (!) Tel.:	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Professionelle Türsteher (!)Tel.:	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Absprachen mit Polizei Tel.:	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Information der Nachbarn	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Mietvertrag für Geräte/Anlagen/Mikro	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Mietvertrag für Zelt, Halle, Gelände,	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Vereinbarungen mit DJ, BAND	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Verleihvertrag für Einrichtungen/Geräte	ja		nein	Ja? Wer macht`s?
Verantwortliche Vor und Nachname	Anwesend	von	bis	Telefon Handy
1				
2				
3				

Die Idee für diese und noch viele weitere Checklisten ist in der AG Jugendarbeit Biberach entstanden.

## 6 Links im Internet

<a href="http://www.biberach.de">www.biberach.de</a>	Das Landratsamt Biberach mit allen Behörden und Kontakten
<a href="http://www.ju-bib.de">www.ju-bib.de</a>	Jugendportal im Landkreis Biberach mit Infos für, mit und von Jugendlichen und JugendarbeiterInnen
<a href="http://www.polizei-biberach.de">www.polizei-biberach.de</a>	Mit Auszug aus der aktuellen Sicherheitsanalyse des Landkreises
<a href="http://www.jugendschutz.de">www.jugendschutz.de</a>	Website aller Fach- und Landes- und Bundesstellen zum Kinder- und Jugendschutz mit deren Adressen und Links.
<a href="http://www.ajs-bw.de">www.ajs-bw.de</a>	Aktion Jugendschutz BW – Infos zu Suchtprävention, Jugendschutz
<a href="http://www.time4teen.de">www.time4teen.de</a>	Das Internetangebot der Polizei in BW für KIDS und TEENS!.
<a href="http://www.jugendarbeitsnetz.de">www.jugendarbeitsnetz.de</a>	Informationsplattform für eine erfolgreiche Jugendarbeit
<a href="http://www.jugendnetz.de">www.jugendnetz.de</a>	Informationen über Jugend und Jugendarbeit von Vereinen, Treffs ...
<a href="http://www.praevention-bw.de">www.praevention-bw.de</a>	Aktuelles zur Kriminalprävention aus erster Hand

Durch **Information** wollen wir Möglichkeiten aufzeigen, Freizeit ohne Alkohol und illegale Drogen aktiv zu gestalten. Gleichzeitig informieren wir über negative Auswirkungen jeglicher Drogen.

Die **Prävention** ist geprägt durch zahlreiche Initiativen, Veranstaltungen und Projekte. Kinder und Jugendliche sollen durch diese in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden. Bei Erwachsenen soll die Vorbildfunktion gefordert und gefördert werden.

**Repression**, also die behördliche Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, steht ganz am Ende der Maßnahmenscala. Sie soll erst dann einsetzen, wenn Information und Prävention nicht ausreichen.

**fit-al** will Kinder und Jugendliche, Eltern und Lehrer sowie Verantwortliche in Verbänden und Vereinen und in den Kommunen ansprechen.

### 1.3 Was leistet fit-al?

Informationsgespräche und Beratung

- o in Gremien
- o in Vereinen, Jugendgruppen
- o in Schulen, Kindergärten
- o .....

Informationsmaterialien und Handreichungen

- o zur Durchführung von Veranstaltungen zum Jugendschutz
- o zu Gesundheitsgefahren
- o .....

Vermittlung von ReferentInnen zu

- o Suchtprävention
- o Jugend und Gewalt
- o Jugendkriminalität und anderen Themenbereichen

Eigene Projekte sowie Begleitung und Unterstützung vorbildlicher Aktionen Anderer

## 2 Tipps für öffentliche Veranstaltungen, Feste und Feiern



Veranstaltungen, Feste und Feiern auszurichten, gehört zu den traditionellen Angeboten von Vereinen. Sie bereichern das Gemeindeleben und dienen uns allen, wenn sie gut ablaufen.

Darum will **fit-al** diese Art der Vereinsarbeit unterstützen und Tipps geben, die einen guten Ablauf von Veranstaltungen unterstützen können.

### 2.1 Hinweise für die Vereine

Einige Hinweise sollen Ihnen nicht die Freude an der Durchführung von Veranstaltungen nehmen, aber dennoch Wichtiges verdeutlichen:

- Der Vereinsvorsitzende ist verantwortlich für Veranstaltungen, die der Verein durchführt. Wird die Überwachung und Leitung der Veranstaltung an ein anderes Mitglied des Vorstandes delegiert, geht die Verantwortlichkeit an dieses über. Der Vorsitzende muss dafür sorgen, dass Absprachen **klar geregelt** und evtl. auch dokumentiert sind (z.B. durch ein Protokoll), sonst bleibt die Verantwortung bei ihm.
- Die Verantwortlichkeit kann im Schadensfall sowohl privatrechtliche Folgen (z.B. dass ein Schaden ersetzt werden muss, der verursacht wurde) als auch strafrechtliche Konsequenzen (Strafe für eine Tat) haben. Für den Fall, dass eine Anzeige ergeht (z.B. weil das Jugendschutzgesetz missachtet wurde) ist zuerst der Vorsitzende verantwortlich oder ggf. der von ihm benannte Verantwortliche.
- Der Verein und der Vorsitzende können sich privatrechtlich nur begrenzt schützen. Ein Versicherungsschutz entfällt in der Regel, wenn ein Schaden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Verantwortlichen entsteht. Dies kann schon dadurch eintreten, wenn im Vorfeld notwendige Sicherheitsmaßnahmen unterlassen wurden. Gehen Sie also mit Bedacht an die Planung, dann ist auch in Zukunft eine öffentliche Veranstaltung Ihres Vereins ein kalkulierbares Risiko.

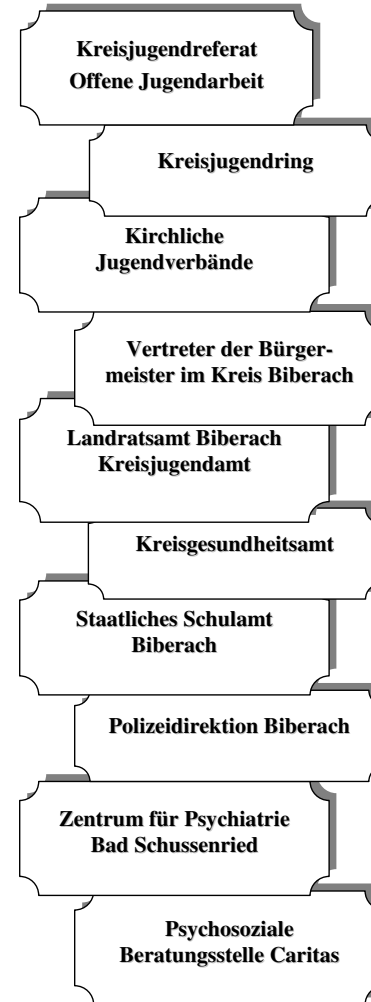
### 2.2 Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

Achten Sie bei der Planung der Veranstaltung u.a. auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG i. d. Fassung vom 01.04.2003) Eine Übersicht finden Sie auf Seite 18. Eine Infobroschüre zum Jugendschutzgesetz bekommen sie beim Kreisjugendamt oder im Internet unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de), auch in mehreren Sprachen.

## 5 Wer steckt hinter fit-al und an wen kann ich mich wenden?

Die Mitglieder von fit-al leisten in unterschiedlichen Bereichen Jugendarbeit.

Ansprechpartner für fit-al sind:



Landratsamt Biberach  
Walter Bleicher  
Kreisjugendamt  
88400 Biberach  
Tel. 07351 / 52-6234  
walter.bleicher@biberach.de

Landratsamt Biberach  
Gertraud Koch  
Kreisjugendreferat  
88400 Biberach  
Tel. 07351 / 52-6407  
gertraud.koch@biberach.de

Kreisjugendring Biberach  
Michael Jens Reiser  
89077 Ulm  
Tel./Fax: 0731 / 618964  
mj.reiser@online.de

Polizeidirektion Biberach  
Theo Eckhardt  
88400 Biberach  
Tel. 07351 / 447-200  
eckhardt@pdbc.bwl.de

Vertreter der Bürgermeister  
Wolfgang Wörner  
Rathaus Dürmentingen  
88525 Dürmentingen  
Tel. 07371 / 95070  
cbinder@duermentingen.de

Psychosoziale Beratungsstelle  
der Caritas Biberach  
Klaus Größler  
88400 Biberach  
Tel. 07351/50490  
groessler@caritas-biberach.de



Sperrzeitverlängerung wird bei eskalationsgeneigten Veranstaltungen und negativen Erfahrungen mit der Veranstaltung empfohlen.

Wenn die Voraussetzungen für die Gestattung nach § 12 GastG vorliegen, ist weiter zu beachten: Klares zeitliches Limit festlegen, in der Regel max. 02:00 Uhr/03:00 Uhr.

#### 4.4 Jugendschutzgesetz

- § 4 Aufenthalt in Gaststätten  
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen  
§ 9 Abgabe von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und sonstigen alkoholischen Getränken

#### 4.5 Auszug aus Gewerbeordnung

Aus polizeilicher Erfahrung werden größere, öffentliche Veranstaltungen mittlerweile mit Einsatz von privaten Sicherheitsunternehmen abgewickelt. Grundsätzlich wurden im Landkreis Biberach bisher gute Erfahrungen mit den verschiedenen Firmen gemacht. Für Private Sicherheitsunternehmen gilt die Gewerbeordnung und demnach dürfen nur Personen eingesetzt werden mit behördlicher Erlaubnis.

**§ 34a Abs. 1 Gewerbeordnung** Im „Bewachungsgewerbe“ gilt, „wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörden“.

**§ 34a Abs. 1 Satz 4 Gewerbeordnung** Ferner darf der Gewerbetreibende mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen, die die Voraussetzungen erfüllen und dies ... „mit Bescheinigung einer IHK nachweist, dass er über die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften unterrichtet worden ist und mit ihnen vertraut ist“.

#### 4.6 Weitere rechtliche Bestimmungen für den Einzelfall wie z.B.

- Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Gemeinde
- Schankanlagen-Verordnung
- Bau- und feuerschutzrechtliche Bestimmungen (Belegungspläne, Fluchtwege, Zeltbuch)
- Hygienevorschriften
- Versicherungsrechtliche Bestimmungen (Veranstalter-Haftpflicht)
- Brandschutzdienste, Ordnungsdienste, Rettungsdienste
- Weitere rechtliche Bestimmungen sind Einzelfallbezogen zu berücksichtigen
- Sondernutzungen öffentlicher Verkehrsflächen StrG-BW

#### 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Suchtmittelmissbrauch

- Geben Sie auf der Einladung Beginn und Ende der Veranstaltung bekannt. Weisen Sie bereits in der Einladung darauf hin, dass Besucherzahl feuerpolizeilich begrenzt ist und dass kein weiterer Einlass bei maximaler Auslastung erfolgt. Beachten Sie: Im Schadensfall sind die zivilrechtlichen Folgeansprüchen nicht abschätzbar. Und: Eskalationen nehmen mit der Dauer der Veranstaltung überproportional zu.
- Weisen Sie auf die für den Einlass erforderliche Altersgrenze hin.
- Kündigen Sie in der Presse, auf Plakaten und im Eingangsbereich an, dass Kontrollen durchgeführt werden.
- Für das Image des Veranstalters kann es sehr positiv sein, sich schon bei der Werbung (Plakate, Flyer u.ä.) gegen Suchtmittelmissbrauch auszusprechen (z.B. „Bleib clean - na klar“).
- Die Themenauswahl oder das Motto der Veranstaltungen darf keinen Aufforderungscharakter zum Missbrauch von Alkohol oder Drogen (z.B. „Koma-Party“, 50-Cent-Fest) haben.
- Kalkulieren Sie die Preise so, dass alkoholfreie Getränke günstiger sind als die gleiche Menge alkoholischer Getränke. Dabei ist es auch sehr hilfreich, wenn die Präsentation von alkoholfreien Getränken attraktiv und ansprechend gestaltet ist.
- Geben Sie keine „Großgebilde“ ab (z.B. „Eimer Sangria“)
- Bringen Sie bei den Veranstaltungen deutliche Hinweise zum Jugendschutzgesetz an und weisen Sie Ihre Mitarbeiter extra ein.
- Führen Sie während der Veranstaltung Kontrollen durch. Machen Sie konsequent vom Hausrecht Gebrauch, wenn sich Festteilnehmer nicht an Ihre Anweisungen halten. Informieren Sie frühzeitig die Polizei, wenn die Situation zu eskalieren droht.
- Geben Sie keinen Alkohol an betrunkene oder unter Drogen stehende Personen ab. Die Ordner sollen auf berauschte Personen achten und bei Bedarf auf sie einwirken, um sie z.B. vom Weitertrinken abzubringen oder sie zu versorgen (z.B. Taxi rufen oder einen eigenen Fahrdienst einrichten).
- Nehmen Sie rechtzeitig Einfluss auf Gruppen, die außer Kontrolle geraten können (z.B. Gruppen, die sich gemeinsam betrinken). Sprechen sie Einzelne an, um sie zur Zurückhaltung aufzufordern. Beteiligen Sie evtl. eine Vertrauensperson der Gruppe.
- Überprüfen Sie, ob Sie nicht ganz auf die Abgabe von hartem Alkohol verzichten können. Hilfsweise können Sie den Konsum durch die Preisgestaltung steuern.

## 2.4 Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit

- Benennen Sie einen Hauptverantwortlichen für die Veranstaltung. Dieser muss während der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein (z.B. Handy).
- Planen Sie Ordnerdienste in ausreichender Zahl.
- Nutzen Sie Gelegenheiten zur Schulung der Ordner z.B. Erste Hilfe, Deeskalationstraining (durch die Dachverbände, Polizei, Landratsamt etc.)
- Informieren Sie unbedingt Ihre Ordner schriftlich über wichtige Telefonnummern, Adressen und die für den Veranstaltungsort geltenden Regelungen.
- Sorgen Sie für eine deutliche Kennzeichnung der Ordner (z.B. durch ein gemeinsames T-Shirt).
- Bei sicherheitskritischen Veranstaltungen (z.B. negative Vorerfahrungen, große Besucherzahl mit überörtlichem Zuschnitt, erkennbares Gewaltpotenzial der Besucher) empfiehlt die Polizei die Hinzuziehung professioneller Sicherheitsdienste anstelle z.B. des Einsatzes vereinseigener Ordner. Professionelle Sicherheitsdienste brauchen eine behördliche Erlaubnis. (siehe auch 4.5 Gewerbeordnung)
- Legen Sie gemeinsam mit der Gemeinde Zufahrt und Zugang für Einsatzkräfte fest (Rettungswege). Informieren Sie darüber Ihre Ordnungsdienste und übertragen Sie diesen die Aufgabe, diese Wege freizuhalten.
- Führen Sie ggf. Eingangskontrollen durch. Achten Sie auf das Alter der BesucherInnen und ob Alkohol, illegale Drogen oder Waffen eingeschleust werden. Lassen Sie sich im Zweifel den Ausweis zeigen.
- Trennen Sie grundsätzlich die Funktionen des Kassiers und der Einlasskontrolle.
- Sinnvoll kann die Kennzeichnung von Altersgruppen entsprechend dem Jugendschutzgesetz sein (z.B. durch verschieden farbige Armbänder). Hilfreich kann auch sein, wenn Minderjährige ihren Ausweis an der Kasse hinterlegen müssen. Sofern Ausweise an der Kasse hinterlegt werden, muss Vorsorge dafür getroffen werden, diese wieder an die Berechtigten zurück zu geben. Polizei oder Gemeinden sind nicht für die Aushändigung zuständig.
- Überprüfen Sie kritisch im Zweifelsfall bei Besuchern, die nach dem Jugendschutzgesetz nur in Begleitung von einer erziehungsbeauftragten Person an der Veranstaltung teilnehmen dürfen, die Legitimation dieser Begleitperson und die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht. Machen Sie ggf. von Ihrem Hausrecht Gebrauch.
- Weisen Sie rechtzeitig darauf hin, dass Jugendliche zum gesetzlich geregelten Zeitpunkt die Veranstaltung verlassen müssen.
- Machen Sie bei gravierenden Störungen der Veranstaltung konsequent von Ihrem Hausrecht Gebrauch. Rufen Sie ggf. die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts.

- Flexible Ausnahmeregelung für kurzfristige gastronomische Tätigkeiten, die sich als Folge nicht alltäglicher sonstiger Ereignisse darstellen.
- Gestattungsfälle bleiben Ausnahmen.
- Die beabsichtigte gastronomische Tätigkeit muss als Annex eines eigenständigen anderen Ereignisses erscheinen.
- Der bloße Wunsch, kurzfristig eine Schank- oder Speisewirtschaft zu betreiben, reicht nicht aus.

### Beispiele für gestattungsfähige Veranstaltungen sind:

- Volksfeste, Schul-, Jugend- und Vereinsfeste, Sommerfeste, Sportveranstaltungen, Flugtage, Parteiversammlungen, Umzüge usw.
- Gestattungen dürfen nicht erteilt werden, wenn die Veranstaltung ausschließlich oder vorrangig dem Getränkeausschank dient.

### GastG § 4 Abs. 1

#### Versagungsgründe

**Unzuverlässig ist**, wer dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet.

**Unzuverlässig ist**, wer gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Der Konsum von Alkohol ist gesellschaftlich akzeptiert. Dennoch ist eine Veranstaltung, deren Motto den unbegrenzten Ausschank von Alkohol bis zum Eintritt von alkoholbedingten Ausfallerscheinungen vertritt, mit den Anschauungen einer großen Mehrheit nicht zu vereinbaren.

### GastG § 6

#### Ausschank alkoholfreier Getränke

Mindestens die gleiche Menge eines alkoholfreien Getränks, nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk

### GastG § 20 Nr. 2

#### Allgemeine Verbote

Es ist verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen (Hinweis auf Garantenpflicht nach § 823 BGB, falls etwas passiert)

## 4.3 Auszug aus der Gaststätten Vo Baden-Württemberg

### § 1 Abs. 2

Für Gestattungen mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen ist die Gemeinde zuständig. Bei Gestattungen mit mehr als 4 Tagen die Untere Verwaltungsbehörde (im Rathaus fragen)

### § 9

Sperrzeit Montag bis Donnerstag 02:00 bis 6:00 Uhr, Freitag und Samstag 03:00 bis 06:00 Uhr; es ist aber nicht nur eine Verkürzung, sondern auch eine Verlängerung möglich.



## 4 Handreichung für die Bürgermeisterämter zur Erteilung von Gestattungen



### 4.1 Hinweise für die Gemeinden

- Beurteilen Sie jede Veranstaltung individuell.
- Nehmen Sie eine realistische Einschätzung des Gefährdungspotentials vor. Seien sie nicht übertrieben vorsichtig, aber verschließen Sie sich nicht einer absehbaren Gefährdung. Erteilen Sie konsequent entsprechende Auflagen (so wenig wie möglich, so viel wie nötig).
- Organisieren Sie im Zweifelsfall vor der Genehmigung ein Gespräch zwischen den Beteiligten (Gemeinde, Veranstalter, Polizei), um eine gemeinsame Beurteilung vorzunehmen und Maßnahmen miteinander abzustimmen.
- Geben Sie die Absprachen und Auflagen schriftlich in der Erlaubnis an die zuständige Polizeidienststelle weiter.
- Es liegt in der Entscheidung der Polizei, im Bedarfsfall nach eigenem Ermessen Kontrollmaßnahmen durchzuführen.
- Nutzen Sie bei Verstößen konsequent die Möglichkeit des „Bußgeldkatalogs“
- Sparen Sie nicht mit Lob, wenn eine Veranstaltung gelungen ist.

### 4.2 Auszüge aus dem Gaststättengesetz

#### GastG § 2 Abs. 1

#### Erlaubnis

Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nicht rechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

Ausnahme: Ausschank nur alkoholfreier Getränke ist erlaubnisfrei

#### GastG § 12 Abs. 1

#### Gestattung

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden. Der besondere Anlass ist nicht genau definiert, aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jedoch zu entnehmen:

- Kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeiten selbst liegt.

- Achten Sie streng darauf, nicht mehr Personen in Veranstaltungsräumlichkeiten einzulassen, als erlaubt ist (z.B. feuerpolizeilich).
- **Wichtig:** Zur verantwortlichen Organisation gehört auch die Einbeziehung des Außenbereichs des Veranstaltungsortes, z.B. der Parkraum, der von den Besuchern genutzt wird. Führen Sie in diesen Bereichen regelmäßige Kontrollgänge durch. Achten Sie auf Alkohol, Drogen und Waffen. Verwehren Sie auffälligen Personen und Gruppen den Zutritt zum Veranstaltungsort. Rufen Sie bei einer gefährlich erscheinenden Entwicklung die Polizei.
- Scheuen Sie sich nicht, die Veranstaltung zu unterbrechen, wenn sie Ihnen sonst aus dem Ruder zu laufen droht.
- Kündigen Sie das Ende der Veranstaltung mindestens 30 Minuten vorher an.
- Stellen Sie rechtzeitig den Ausschank (auch an die Mitarbeiter) ein und geben Sie bekannt, dass bis zum Ende der Veranstaltung nicht eingelöstes Pfand verfällt. Die Veranstaltung ist mit dem Eintritt der Sperrzeit beendet. Schalten Sie die Lichter ein und öffnen Sie alle Türen. Fordern Sie die Teilnehmer konsequent auf, den Veranstaltungsraum zu verlassen.

### 2.5 Wir beraten Sie gerne bei der Planung Ihrer Veranstaltung:

In erster Linie ist Ihr Bürgermeister für Sie Ansprechpartner, wenn es um ein Gespräch zur Vorbereitung einer Veranstaltung geht.

Daneben stehen Ihnen Hr. Bleicher vom Kreisjugendamt beim Landratsamt Biberach unter Telefon 03751/52-234 und alle anderen Partner von **fit-al** (siehe Kontakte) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Ein Gespräch mit dem Leiter des für Sie zuständigen Polizeireviere ist immer dann sinnvoll, wenn Sie bereits im Vorfeld Probleme nicht ausschließen können.

Polizeirevier Biberach  
Erlenweg 2  
88400 Biberach  
Tel. 07351/447-0

Polizeirevier Laupheim  
Schloss Kleinlaupheim  
88 Laupheim  
Tel. 07392/9630-0

Polizeirevier Riedlingen  
Zwiefalterstraße 16  
88499 Riedlingen  
Tel. 07371/938-0

### 3 Tipps für den Umgang mit Lebensmitteln bei öffentlichen Vereins- und Straßenfesten

#### 3.1 Anforderungen an Betriebsstätten

- Verkaufsstände im Freien müssen überdacht und sollen seitlich und rückwärts umschlossen sein.
- Oberflächen von Einrichtungen, Arbeits- und Verkaufstische müssen leicht zu reinigen sein.
- Durch Vorrichtungen oder geeignete räumliche Anordnungen ist zu gewährleisten, dass Lebensmittel durch Berühren, Anhusten von den Kunden oder durch Witterungseinflüsse usw. nicht nachteilig beeinflusst werden.

#### 3.2 Personalhygiene

- Personen die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen nicht tätig sein.
- Für Personen mit offenen Verletzungen oder Infektionskrankheiten gilt das Gleiche.
- Auf saubere Arbeitskleidung, erforderlichenfalls Schutzkleidung (geeignete Kopfbedeckung) ist zu achten.
- Leicht erreichbare, ausreichende Handwaschgelegenheiten mit Seifenspender, Einmalhandtücher sowie fließendem, warmem und kaltem Wasser.
- Nach Möglichkeit separates Personal-WC

#### 3.3 Spülvorrichtungen

- Ausreichende Spülmöglichkeiten für Mehrweggeschirr und Trinkgläser; Wasser mit Trinkwasserqualität
- Vor- und Nachspülbecken mit heißem Wasser oder Geschirrspülmaschine

#### 3.4 Umgang mit Lebensmitteln

- Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln durch
  - Richtige Lagerung (Trennung reine und unreine Seite / verpackte und unverpackte Lebensmittel)
  - Vorgeschriebene Kühlung (Fleisch- und Fleischwaren bei + 7 Grad C / Geflügel und Hackfleisch bei + 4 Grad C Milch- und Milcherzeugnisse / Sahnetorten / Salate bei + 7 Grad C)
  - Ausreichendes Durcherhitzen / Warmhalten bei mindestens + 65 Grad C
- Bezug von Lebensmitteln nur von gewerblichen Betrieben
- Keine Herstellung von Hackfleisch- und Hackfleischerzeugnissen vor Ort – Verkaufsfrist 1 Tag beachten !
- Keine Verwendung von roheihaltigen Speisen (z.B. Tiramisu/Tortencremes) – **Salmonellengefahr !**
- Vorsicht bei Geflügel – **Salmonellengefahr !**
- Abgabe von Getränken aus Schankanlagen nur aus Anlagen, die von einem Sachkundigen abgenommen wurden (Rückfrage beim Getränkelieferanten)

#### 3.5 Kennzeichnungsvorschriften

- Preisauszeichnung bei Speisen und Getränken (Getränke mit Mengenangabe)
- Kenntlichmachung von Zusatzstoffen entsprechend der Angaben auf der Packung oder der Angaben des Lieferanten (z.B. durch Fußnoten auf dem Preisaushang bzw. der Getränke- oder Speisekarte)

#### 3.6 Weitere Auskünfte zum Umgang mit Lebensmitteln

Polizeidirektion Biberach Erlenweg 2 88400 Biberach Tel. 07351/447-0 www.polizei-biberach.de	Landratsamt Biberach Kreisveterinäramt Rollinstr. 17 88400 Biberach Tel. 07351/ 52-0 www.biberach.de	Landratsamt Biberach Kreisgesundheitsamt Rollinstr. 17 88400 Biberach Tel. 07351/ 52-151 www.biberach.de
---	---	---

Oder bei den örtlichen Polizeidienststellen